



**KLETTGAU**  
*leben. genießen. wohlfühlen.*



## **Aufnahmeheft für Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Klettgau**

- Informationen für die Eltern -



Liebe Eltern!

Ihr Kind wird einen großen Teil des Tages in unserer Einrichtung verbringen. In einer Atmosphäre der Geborgenheit und des Vertrauens sollen dem Kind vielfältige Möglichkeiten zur Auseinandersetzung mit sich selbst und seiner Umwelt gegeben werden.

Zur frühkindlichen Erziehung und Bildung gehören unter anderem, das Hinführen zu Toleranz, Solidarität, Verantwortungsbereitschaft, Selbständigkeit, Stressbewältigung, Gemeinschaftsfähigkeit und Lernfreude. Dabei ist uns eine ganzheitliche Erziehung wichtig. Wir orientieren uns an den Bedürfnissen und persönlichen Interessen Ihres Kindes.

Um uns an den Situationen der Familien und Kinder orientieren zu können, sind wir auf enge Zusammenarbeit mit Ihnen angewiesen, dazu gehören regelmäßige Gespräche und gemeinsame Aktivitäten.

Wir wünschen uns, dass sich Ihr Kind und Sie als Eltern in unserer Einrichtung wohl fühlen und freuen uns auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Ihnen.

Mit herzlichen Grüßen  
Ihr Kindergarten-Team

# Inhalt

Kindergartenordnung der Gemeinde Klettgau .....	5
Richtlinien über die ärztliche Untersuchung .....	10
Belehrung gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz .....	12
KiTa-Gebührensatzung (Auszug).....	14
Datenschutzrechtliche Information für Eltern und Sorgeberechtigte .....	17
Elterninformationen zu den Entwicklungsgesprächen .....	19
Richtlinien des Arbeits- und Sozialministeriums über die Elternbeiräte .....	20

# Kindergartenordnung der Gemeinde Klettgau

Die Arbeit in unserer Tageseinrichtung für Kinder richtet sich nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und der folgenden Ordnung, die Sie mit Abschluss des Aufnahmevertrags (*Anhang 2*) anerkennen.

## 1. Aufnahme

- 1.1 In die Einrichtung können Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt oder in Krippen und in altersgemischten Gruppen auch jüngere und ältere Kinder aufgenommen werden, soweit das notwendige Fachpersonal und Plätze vorhanden sind.
- 1.2 Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können die Einrichtung besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.
- 1.3 Der Träger legt mit den pädagogischen Mitarbeiterinnen die Grundsätze über die Aufnahme der Kinder in die Einrichtung fest.
- 1.4 Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung.
- 1.5 Die Aufnahme erfolgt nach der Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung (*Anhang 6*) und nach der Unterzeichnung des Aufnahmevertrages und Aufnahmebogens (*Anhang 2 und 4*).
- 1.6 Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Leiterin unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

## 2. Besuch – Öffnungszeiten – Schließungszeiten - Ferien

- 2.1 Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
- 2.2 Fehlt ein Kind, so ist die Gruppenleiterin oder Leiterin zu benachrichtigen.
- 2.3 Die Einrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Ferien der Einrichtung und der zusätzlichen Schließungszeiten (Ziffer 2.7) geöffnet. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben dem Träger vorbehalten.
- 2.4 Der Besuch der Einrichtung regelt sich nach der in *Anhang 2* vereinbarten Betreuungszeit. Eine Betreuung außerhalb der Betreuungszeit ist durch das Personal nicht gewährleistet.
- 2.5 Das Kindergartenjahr beginnt am 01. September und endet am 31. August.

- 2.6 Die Ferien werden von den pädagogischen Mitarbeiterinnen in Abstimmung mit dem Träger festgelegt.
- 2.7 Zusätzliche Schließungszeiten können sich für die Einrichtung oder einzelne Gruppen u.a. aus folgenden Anlässen ergeben: Krankheit, behördliche Anordnungen, Fortbildung, Fachkräftemangel. Die Personensorgeberechtigten werden hiervon baldmöglichst unterrichtet.

### **3. Benutzungsgebühren (Elternbeitrag)**

Für den Besuch der Tageseinrichtung werden Gebühren erhoben. Maßgeblich ist die Satzung der Gemeinde Klettgau über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen (KiTa-Gebührensatzung) in der jeweils aktuellen Fassung (*Anhang 9*).

### **4. Aufsicht**

- 4.1 Die pädagogischen Mitarbeiterinnen sind während der vereinbarten Betreuungszeit der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- 4.2 Auf dem Weg zur und von der Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich.  
Insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt wird. Sie entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger / der Leiterin (*Anhang 11*), ob das Kind alleine nach Hause gehen darf. Sollte das Kind nicht von einem Personensorgeberechtigten bzw. einer durch diese beauftragte Begleitperson (*Anhang 10*) abgeholt werden, ist eine gesonderte Benachrichtigung erforderlich. Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.
- 4.3 Die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten endet in der Regel mit der Übergabe des Kindes in den Räumen der Einrichtung an die pädagogischen Mitarbeiterinnen und beginnt wieder mit der Übernahme des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von diesen mit der Abholung beauftragten Person. Hat ein Personensorgeberechtigter schriftlich erklärt, dass sein Kind allein nach Hause oder im Ausnahmefall zu einer Veranstaltung außerhalb der Einrichtung gehen darf, beginnt die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten in der Regel mit der Entlassung des Kindes aus den Räumen der Einrichtung.  
Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.
- 4.4 Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

## **5. Zusammenarbeit der Personensorgeberechtigten mit dem Träger und dem Kindergarten**

- 5.1 Die Zusammenarbeit zwischen den Personensorgeberechtigten mit dem Träger und dem Kindergarten ist von gegenseitiger Wertschätzung und einer verständnisvollen, partnerschaftlichen Kooperation geprägt, um eine in der Familie begonnene Bildung und Erziehung begleitend zu unterstützen. Wie in der Konzeption des Kindergartens beschrieben, werden zum Beispiel folgende Formen der Zusammenarbeit praktiziert:
- Elterngespräche
  - Elternbriefe
  - Eltern-Kind-Aktionen/ Elternnachmittage
  - Elternabende
  - Elternmitarbeit (Elternbeirat)
- 5.2 Im Verhältnis von Personensorgeberechtigten können Konfliktsituationen entstehen (z.B. bei Trennung, Scheidung etc.). Hiervon kann auch das Betreuungsverhältnis betroffen sein. Gerade mit Blick auf das Wohl des anvertrauten Kindes ist es jedoch für den Träger unbedingt notwendig, mit seinen Vertragspartnern weiter reibungslos zusammenzuarbeiten.
- 5.3 Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich daher in Konfliktsituationen, die sich auf das Betreuungsverhältnis auswirken können (z.B. bei Getrenntleben) unverzüglich
- selbständig eine Regelung (beispielsweise hinsichtlich des Umgangs mit dem Kind im Kindergartenbereich) herbeizuführen und
  - den Träger in dem für das Wohl des Kindes und für weitere reibungslose Abwicklung des Betreuungsverhältnisses erforderlichen Umfang über die Konfliktsituation und die diesbezüglich getroffenen Regelungen zu informieren.
- 5.4 Der Träger bzw. das pädagogische Personal ist verpflichtet, in einer Konfliktsituation unter den Personensorgeberechtigten auf das Wohl des betreuten Kindes zu achten und strikte Neutralität zu wahren.

## **6. Versicherungen**

- 6.1 Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind Kinder aller Altersgruppen gegen Unfall versichert (SGB VII)
- auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung,
  - während des Aufenthaltes in der Einrichtung,
  - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Grundstückes (Spaziergang, Feste und dergleichen).
- 6.2 Alle Unfälle, die auf dem Wege von und zur Einrichtung eintreten, sind der Leiterin unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
- 6.3 Für Verlust, Beschädigung und Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen, Fahrräder etc.

## 7. Regelung in Krankheitsfällen

- 7.1 Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.
- 7.2 Über diese Regelungen des IfSG sind die Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme des Merkblattes in *Anhang 8*.
- 7.3 Das Infektionsschutzgesetz bestimmt u.a., dass Ihr Kind **nicht** in den Kindergarten oder andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf, wenn
- es an einer schweren Infektion erkrankt ist, z.B. Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose, ansteckende Bindehautentzündung und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie bakterieller Ruhr,
  - eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung, Meningokokkeninfektion, ansteckende Borkenflechte oder Hepatitis,
  - es unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist,
  - es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.
- 7.4 Ausscheider von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhrbakterien dürfen nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Einrichtung betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen.
- 7.5 Auch bei unspezifischen fiebrigen Erkältungskrankheiten, Bindehautentzündung, Erbrechen, Durchfall, Fieber u.ä. sind die Kinder mindestens 24 Stunden (einen Tag) zuhause zu behalten und dürfen nur symptomfrei wieder in die Einrichtung gebracht werden.
- 7.6 Zur Wiederaufnahme des Kindes kann die Einrichtungsleitung eine schriftliche Erklärung des/ der Sorgeberechtigten oder des Arztes verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlauesung nicht mehr zu befürchten ist (*Anhang 7*).
- 7.7 In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Anweisung des behandelnden Arztes und schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den pädagogischen Mitarbeiterinnen verabreicht (*Anhang 3*).
- 7.8 Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei einem Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.



## **8. Elternbeirat**

- 8.1 Die Personensorgeberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit in der Einrichtung beteiligt (siehe Richtlinien des Sozialministeriums über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes am Ende des Aufnahmeheftes).

## **9. Kündigung**

Maßgeblich ist § 3 der Satzung der Gemeinde Klettgau über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen (KiTa-Gebührensatzung) in der jeweils aktuellen Fassung (*Anhang 9*).

## **10. Datenschutz**

- 10.1 Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes.
- 10.2 Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt (*Anhang 13*).
- 10.3 Die Erfassung von Daten zur Erstellung der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation setzt das Einverständnis der Personensorgeberechtigten voraus. Die Einwilligung ist schriftlich (*Anhang 14*) abzugeben.
- 10.4 Eine Veröffentlichung von Fotos des Kindes in Druckmedien und/ oder im Internet erfolgt vorbehaltlich der schriftlichen Einwilligung durch die Personensorgeberechtigten (*Anhang 14*).

## **11. Verbindlichkeit der Kindergartenordnung**

Die Anwendung der Kindergartenordnung durch die Gemeinde Klettgau ist verbindlich. Änderungen oder Abweichungen bedürfen der Rücksprache und der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung des Trägers.

Klettgau, 02.07.2012

Volker Jungmann  
Bürgermeister

# **Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes**

vom 28. September 2009 — AZ 24-6930.6/4 —

## **1. Allgemeines**

- 1.1. Jedes Kind muss vor der Aufnahme in eine Einrichtung im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (Kindergarten, Tageseinrichtung mit altersgemischten Gruppen, Kinderkrippe) ärztlich untersucht werden.
- 1.2. Zweck der ärztlichen Untersuchung ist festzustellen, ob dem Besuch der Einrichtung gesundheitliche Bedenken entgegenstehen.
- 1.3 Die ärztliche Untersuchung soll sich insbesondere auf den Stand der körperlichen und psychischen Entwicklung, die Sinnesorgane und Auffälligkeiten des Verhaltens erstrecken. Ärztliche Untersuchungen in diesem Sinne sind auch die Früherkennungsuntersuchungen U3—U8 bis zur Vollendung des vierten Lebensjahres. (Kinder-Richtlinien in der Neufassung vom 26. April 1976, Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 214 vom 11. November 1976, zuletzt geändert am 15. Mai 2008, Bundesanzeiger Nr. 96 Seite 326) nach § 181 Abs. 1 Nr. 1 RVO in der Fassung des Zweiten Krankenversicherungsänderungsgesetzes vom 21. Dezember 1970 (BGBl. IS. 1770).

U3: 4.-5. Lebenswoche

U4: 3.-4. Lebensmonat

U5: 6.-7. Lebensmonat

U6: 10.-12. Lebensmonat

U7: 21.-24. Lebensmonat

U7a: 34.-36. Lebensmonat

U8: 46.-48. Lebensmonat

(Die Untersuchungen U3 bis U6 betreffen Einrichtungen mit Betreuung von Kindern unter 3 Jahren.)

- 1.4 Die ärztliche Untersuchung darf nicht länger als zwölf Monate vor der Aufnahme in die Einrichtung durchgeführt worden sein.

## **2. Vorlage einer Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung**

- 2.1 Bei der Aufnahme des Kindes in eine Einrichtung haben die Eltern (Personensorgeberechtigten) eine ärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung vorzulegen. Aus der Bescheinigung muss ersichtlich sein, ob und ggf. welche gesundheitlichen Bedenken gegen den Besuch der Einrichtung sprechen.
- 2.2 Nummer 2.1 gilt nicht, wenn der Träger der Einrichtung die ärztliche Untersuchung selbst durchführen lässt (vgl. Nr. 3.2).

2.3 Für die ärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung ist der Vordruck nach dem beiliegenden Muster zu verwenden.

### **3. Aufgaben des Trägers der Einrichtung**

3.1 Der Träger der Einrichtung hat erforderlichenfalls darauf hinzuwirken, dass das Kind vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht wird. Er hat die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung oder einer Bescheinigung über die zuletzt durchgeführte Früherkennungsuntersuchung zu überwachen.

3.2 Der Träger kann die ärztliche Untersuchung der Kinder durch einen beauftragten Arzt selbst durchführen lassen, wenn die Eltern (Personensorgeberechtigten) zuvor zugestimmt haben und mit der Weitergabe des Untersuchungsergebnisses an den Träger einverstanden sind. In diesen Fällen kann die Untersuchung abweichend von Nr. 1.1 Satz 1 innerhalb eines Monats nach der Aufnahme in die Einrichtung durchgeführt werden. Es genügt, wenn das Untersuchungsergebnis die Angaben im Vordruck nach Nr. 2.3 enthält.

### **4. Ergänzende Bestimmungen**

4.1 Nehmen die pädagogischen Mitarbeiter der Einrichtung bei einem Kind erkennbare deutliche Entwicklungsverzögerungen oder -störungen wahr, empfehlen sie den Eltern (Personensorgeberechtigten) eine Vorstellung des Kindes bei einem Kinderarzt oder einer Sonderpädagogischen Beratungsstelle bzw. Interdisziplinären Frühförderstelle. Auskunft über geeignete Beratungs- bzw. Frühförderstellen im Stadt- oder Landkreis gibt die Arbeitsstelle Frühförderung der unteren Schulaufsichtsbehörde oder die Überregionale Arbeitsstelle Frühförderung im Regierungspräsidium Stuttgart. Mit Zustimmung der Eltern (Personensorgeberechtigten) kann die Einrichtung den Kontakt zur Sonderpädagogischen Beratungsstelle bzw. Interdisziplinären Frühförderstelle auch direkt herstellen.

4.2 Bei Personen, die an bestimmten übertragbaren Krankheiten erkrankt sind oder dessen verdächtig oder die verlaust sind, sind die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes zu beachten.

5. Die Regelungen der Nummern 1 bis 4 gelten für die Aufnahme eines Kindes in der Kindertagespflege entsprechend.

### **6. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 15. März 2008 (GABl. S. 167, K.u.U.S. 96) außer Kraft.

**BITTE LESEN SIE SICH DIESES MERKBLATT SORGFÄLTIG DURCH!**

## **Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)**

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt, und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre Pflichten, **Verhaltensweisen und das übliche** Vorgehen unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle **Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht in die Schule oder andere GE** gehen darf, wenn

1. es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen **schwer und kompliziert** verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte Schmierinfektionen. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen- oder „fliegende“** Infektionen sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch Haar- ,Haut **und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften** Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass sich Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit per Aushang oder Kurzinfo informieren.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr- Bakterien nur mit Genehmigung **und nach Belehrung des** Gesundheitsamtes wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger **schon** aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen**.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, Röteln, Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

**Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.**

**Satzung der Gemeinde Klettgau über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen (KiTa-Gebührensatzung)**

**- Auszug -**



**Gemeinde Klettgau**  
Landkreis Waldshut

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg und den Bestimmungen des Kindertagesbetreuungsgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Klettgau am 18.05.2015 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Öffentliche Einrichtung**

Die Gemeinde Klettgau betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) als öffentliche Einrichtung.

**§ 2  
Begriffsbestimmungen**

(1) Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind:

1.	Krippengruppen:	Einrichtungen zur Kleinkindbetreuung für Kinder im Alter bis 3 Jahre
2.	Altersgemischte Gruppen:	Gruppen für Kinder im Alter von 2 Jahren bis zum Schuleintritt mit überwiegender Anzahl von Kindern im Alter über 3 Jahre
3.	Regelgruppen:	Einrichtungen mit Vor- und Nachmittagsbetreuung (mit Unterbrechung am Mittag) für Kinder im Alter von 2 Jahren 9 Monaten bis zum Schuleintritt
4.	Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten:	Gruppen mit einer durchgängigen Öffnungszeit von mindestens 6 Stunden/Tag für Kinder im Alter von 2 Jahren 9 Monaten bis zum Schuleintritt
5.	Ganztagsgruppen	Gruppen mit einer durchgängigen Öffnungszeit von mehr als 7 Stunden/Tag für Kinder im Alter von 2 Jahren 9 Monaten bis zum Schuleintritt
6.	Waldkindergarten:	Einrichtungen im Wald ohne festes Gebäude für Kinder im Alter von 2 Jahren 9 Monaten bis zum Schuleintritt

(2) Das Kindergartenjahr beginnt am 01. September und endet am 31. August des Folgejahres.

### **§ 3 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses**

(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Personensorgeberechtigten. Für den Antrag muss das Formblatt der Gemeinde ausgefüllt werden.

(2) Ein Rechtsanspruch auf die Aufnahme in eine bestimmte Einrichtung bzw. für einen bestimmten Betreuungsplatz besteht nicht.

(3) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Personensorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet. Eine Abmeldung zum Ende des Monats Juli vor der Einschulung ist nicht möglich.

(3) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich zu erfolgen.

(4) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschuld trotz Mahnung oder wenn das Kind länger als 2 Monate unentschuldig fehlt. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von einem Monat anzudrohen.

### **§ 4 Benutzungsgebühren**

(1) Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gem. § 5 erhoben. Sie sind für 12 Monate zu entrichten.

(2) Gebührenmaßstab ist

- die Art der Einrichtung
- der Umfang der Öffnungszeiten
- das Alter des Kindes
- die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenschuldners

(3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen, ermäßigen sich die Gebührensätze gem. § 5 Abs. 2 für diesen Monat auf 50 von Hundert.

(4) Wurde für Schulanfänger eine Verlängerung des Betreuungsverhältnisses für den Monat September vereinbart, ist dieser Monat voll zu bezahlen.

(5) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

### **§ 5 Gebührenhöhe**

(1) Die Höhe der Gebühr wird gestaffelt nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben.

(2) Höhe der Gebührensätze je Betreuungsplatz im Einzelnen:

(nicht abgedruckt; die komplette Satzung mit den aktuellen Gebührensätzen finden Sie auf der Homepage der Gemeinde Klettgau)

(3) Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gem. Absatz 1, ist die Änderung der Gemeinde Klettgau zu melden. Veränderungen sind insbesondere das Erreichen des 18. Lebensjahres, Wegzug oder aus anderen Anlässen. Diese wirken sich in der Gebührenhöhe ab dem Monat aus, der dem Eintritt der Änderung folgt.

(4) Veränderungen bezüglich der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder, welche sich für den Gebührenschuldner Gebühren mindernd auswirken (z.B. Geburt, Zuzug), werden auf Antrag berücksichtigt. Die neue Gebührenfestsetzung erfolgt ab dem Antragsmonat, frühestens ab dem Monat, welcher der Änderung folgt. Der Antrag ist an den Einrichtungsträger zu richten.

(5) Belegt ein Kind unter 3 Jahren einen Betreuungsplatz, ändert sich der Gebührensatz ab Beginn des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet.

(6) Soweit die in Absatz 2 angegebene Gebühr nicht ausdrücklich einschließlich Mittagessen festgesetzt ist, beträgt die Gebühr je Mittagessen 3,00 € für Kinder ab drei Jahren und 2,00 € für Kinder unter drei Jahren.

## **§ 6 Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten des betreuten Kindes, sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 7 Entstehung/Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3), in dem das Kind die Betreuungseinrichtung besucht bzw. hierfür angemeldet ist.

(2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

(3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3) fällig. Für den Monat der erstmaligen Belegung des Betreuungsplatzes wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

(4) Soweit die in § 5 Absatz 2 angegebene Gebühr nicht ausdrücklich einschließlich Mittagessen festgesetzt ist, bemisst sich die Gebühr für die Inanspruchnahme des Mittagessens nach der tatsächlichen Inanspruchnahme der Leistung. Diese Gebühr entsteht jeweils am 1. des auf ein volles Kalendervierteljahr folgenden Monats für den jeweils zurückliegenden Drei-Monats-Zeitraum. Sie ist binnen 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

...



## **Datenschutzrechtliche Information für Eltern und Sorgeberechtigte**

Wir haben als Kindertagesstätte unter anderem die Aufgaben,

- über die Aufnahme der vorgemerkten Kinder zu entscheiden,
- die aufgenommenen Kinder entsprechend ihrer sozialen, emotionalen, körperlichen und geistigen Entwicklung zu fördern und
- bei Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder unsere Angebote am Alter, dem Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation, der ethnischen Herkunft sowie den Interessen und Bedürfnissen der einzelnen Kinder zu orientieren (§ 22 Sozialgesetzbuch VIII).

Um diese Aufgabe erfüllen zu können, benötigen wir Informationen über Sie, Ihr Kind und Ihre Familie.

Verschiedene Gesetze erlauben es uns oder verpflichten uns dazu, für bestimmte Zwecke Daten von Ihnen, Ihrem Kind oder Ihrer Familie zu erheben, verarbeiten und zu nutzen. Der Betrieb unserer Kindertagesstätte und eine bessere Erfüllung unserer pädagogischen Aufgaben und Angebote erfordert in aller Regel für bestehende oder zusätzliche Zwecke

- weitere freiwillig gemachte Angaben zu Ihrem Kind, Ihnen oder Ihrer Familie oder
- die Nutzung vorhandener Daten für andere Zwecke als die, für die sie erhoben wurden.

Dies kann nur mit Ihrer Einwilligung geschehen.

Diese personenbezogenen Daten werden von uns in Akten oder Dateien gespeichert. Dabei achten wir streng darauf, dass nur befugte Personen Zugang zu diesen Daten haben.

Nach dem Ausscheiden Ihres Kindes werden nach Abwicklung aller noch anstehenden Aufgaben diese Daten gelöscht bzw. vernichtet. Allenfalls dann, wenn berechnigte oder rechtliche Interessen berücksichtigt werden müssen, werden die Daten länger, aber nur so lange wie erforderlich, aufbewahrt.

Für uns ist es wichtig, dass Sie wissen, was mit Ihren Daten geschieht. Sie haben das Recht auf Auskunft zu den Daten, die zu Ihrer Person oder zu Ihrem Kind gespeichert wurden. Wir geben Ihnen diese Auskünfte gerne:

- Wir informieren Sie in den regelmäßigen Elterngesprächen über die Ergebnisse und Erkenntnisse, Interessen und den Entwicklungsfortschritt Ihres Kindes.
- Wenn Informationen an andere Stellen, z.B. im Rahmen der Kooperation mit der Grundschule, weitergegeben werden sollen, informieren wir Sie, um welche Daten es geht, wer die Empfänger der Daten sind und welche Entscheidungen anhand der Daten getroffen werden sollen. Zusätzlich holen wir hierfür Ihre schriftliche Einwilligung ein, wenn nicht das Gesetz eine Übermittlung verlangt.
- Wenn Sie Fragen zum Datenschutz haben, können Sie jederzeit die Leitung der Kindertagesstätte darauf ansprechen.

Aus verschiedenen Anlässen heraus werden wir mit der Bitte an Sie herantreten, eine **Einwilligungserklärung zu unterzeichnen**, die uns erlaubt,

- die wir im Sinne einer optimalen Betreuung Ihres Kindes für sinnvoll und angebracht halten
- oder die uns den Betrieb unserer Kindertagesstätte erheblich erleichtert.

So wollen wir die Datenverarbeitung – im Einvernehmen mit Ihnen – auf eine solide Basis stellen, insbesondere dann, wenn für die beabsichtigte Datenerhebung, -verarbeitung und –nutzung nicht unmittelbar eine gesetzliche Vorschrift vorliegt, die dies erlaubt.

Einmal gegebene Einwilligungserklärungen können Sie jederzeit **schriftlich** gegenüber der Kindergartenleitung widerrufen.

## Elterninformationen zu den Entwicklungsgesprächen

Entwicklungsgespräche sind regelmäßige Gespräche zwischen Eltern und Erzieherinnen. Sie dienen dem gemeinsamen Austausch über die Entwicklung des Kindes. Es geht darum, diese Entwicklung gemeinsam zu begleiten und sich immer wieder über die aktuelle Situation des Kindes, seine Entwicklungsschritte, Stärken und Fähigkeiten zu verständigen.

Sie sollen das Verständnis zwischen Kindergarten und Eltern fördern und das Vertrauensverhältnis stärken.

Entwicklungsgespräche sind ein verbindliches Angebot des Kindergartens. Für Eltern sind sie freiwillig.

Die Inhalte des Gesprächs sind vertraulich. Sie unterliegen der Schweigepflicht und werden deshalb nicht nach außen getragen.

Entwicklungsgespräche werden mindestens einmal im Jahr, meist um den Geburtstag des Kindes, für jedes Kind angeboten.

Sie dauern je nach Häufigkeit 30 bis 60 Minuten.

Termine werden gemeinsam abgesprochen, so dass alle Eltern die Möglichkeit haben, daran teilzunehmen.

In der Regel nehmen Eltern und Erzieherinnen am Gespräch teil. Die Teilnahme weiterer Personen (beispielsweise anderer Familienmitglieder oder eines Dolmetschers) wird im Vorfeld abgesprochen.

Es wird ein kurzes Protokoll angefertigt, das stichwortartig die Themen des Gespräches festhält, ebenso wie mögliche Vereinbarungen, die im Entwicklungsgespräch getroffen werden.

Für die Erzieherinnen sind Beobachtungen aus dem Kindergartenalltag eine wesentliche Grundlage für die Entwicklungsgespräche. Sie achten dabei zum Beispiel auf besondere Engagiertheit und Wohlbefinden des Kindes.

Eltern erhalten zur Information und zur eigenen Vorbereitung auf das Gespräch einen Beobachtungsbogen oder eine Liste mit Fragestellungen oder Themenbereichen, die angesprochen werden sollen. Dies ermöglicht ihnen, selbst Beobachtungen zu sammeln und sich gegebenenfalls darüber mit Vertrauenspersonen auszutauschen.

Der Kindergarten bemüht sich um eine ruhige, ungestörte Atmosphäre für diese Gespräche. Aus diesem Grund finden die Gespräche ohne Kinder statt.

# **Richtlinien des Arbeits- und Sozialministeriums über die Bildung und die Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kinderbetreuungsgesetzes**

vom 15. März 2008 AZ 24-6930.7/3

## 1. Allgemeines

- 1.1 Nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes werden an Kindergärten, Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen und Kinderkrippen (Einrichtungen) Elternbeiräte gebildet.
- 1.2 Der Elternbeirat bei Einrichtungen ist die Vertretung der Eltern der aufgenommenen Kinder.
- 1.3 Eltern im Sinne dieser Richtlinien sind auch Erziehungsberechtigte, denen die Sorge für die Person des Kindes anstelle der Eltern zusteht.

## 2. Bildung des Elternbeirats

- 2.1 Zur Bildung des Elternbeirats werden die Eltern der in die Einrichtung aufgenommenen Kinder nach Beginn des Kindergartenjahres vom Träger bzw. einer von ihm beauftragten Person einberufen.
- 2.2 Der Elternbeirat besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Eltern jeder Gruppe wählen aus ihrer Mitte ein Mitglied und einen Vertreter, die beide Mitglied im Elternbeirat sind.
- 2.3 Das Wahlverfahren bestimmen im Übrigen die Eltern.
- 2.4 Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- 2.5 Amtszeit des Elternbeirats beträgt in der Regel ein Jahr. Bis zur Wahl des neuen Elternbeirats führt der bisherige Elternbeirat die Geschäfte weiter.
- 2.6 Scheiden alle Kinder eines Mitglieds (Vertreters) des Elternbeirats vor Ablauf der Amtszeit aus, endet mit dem Ausscheiden auch die Mitgliedschaft im Elternbeirat. Endet die Mitgliedschaft aller Mitglieder und Vertreter vor Ablauf der Amtszeit, ist eine Neuwahl vorzunehmen.

## 3. Aufgaben des Elternbeirats

- 3.1 Der Elternbeirat hat die Aufgabe, die Erziehungsarbeit in der Einrichtung zu unterstützen und die Zusammenarbeit zwischen Einrichtung, Elternhaus und Träger zu fördern.
- 3.2 Der Elternbeirat setzt sich dafür ein, dass der Anspruch der Kinder auf Erziehung, Bildung und Betreuung in der Einrichtung verwirklicht wird.  
Er hat zu diesem Zweck insbesondere
  - 3.2.1 das Verständnis der Eltern für die Bildungs- und Erziehungsziele der Einrichtung zu wecken,
  - 3.2.2 Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern entgegenzunehmen und der Leitung der Einrichtung zu unterbreiten,
  - 3.2.3 sich beim Träger für eine angemessene Besetzung mit Fachkräften sowie für die sachliche und räumliche Ausstattung einzusetzen und
  - 3.2.4 das Verständnis der Öffentlichkeit für die Arbeit der Einrichtung und ihrer besonderen Bedürfnisse zu gewinnen.

4. Zusammenarbeit zwischen Elternbeirat und Einrichtung
  - 4.1 Der Elternbeirat arbeitet mit den pädagogischen Kräften, der Leitung und dem Träger der Einrichtung zusammen.
  - 4.2 Dem Elternbeirat kommt eine wichtige Funktion zu: sei es bei der Planung, Organisation und Durchführung von Festen, Feiern und Aktionen oder inhaltliche Fragen, er vertritt IHRE Interessen und hat ein Mitspracherecht. Deshalb ist es ganz besonders wichtig, dass sie am ersten Elternabend im neuen Kindergartenjahr, der auch immer mit der Elternbeiratswahl verbunden ist, teilnehmen und von Ihrem Stimmrecht Gebrauch machen. Vielleicht besteht bei Ihnen auch Interesse, selbst Elternbeirat zu werden!
5. Sitzungen des Elternbeirats
  - 5.1 Der Elternbeirat tritt auf Einladung seines Vorsitzenden nach Bedarf zusammen. Der Elternbeirat ist von seinem Vorsitzenden oder der Leitung einzuberufen.
  - 5.2 Verlangen die Eltern die Einberufung des Elternbeirats, ist ihnen Gelegenheit zu geben, ihr Anliegen dem Elternbeirat vorzutragen.
  - 5.3 Zu den Sitzungen des Elternbeirats können die pädagogische Mitarbeiterinnen der Einrichtung eingeladen werden.
6. Weitere Bestimmungen
  - 6.1 Der Elternbeirat berichtet den Eltern mindestens einmal im Jahr über seine Tätigkeit.
  - 6.2 Für den regelmäßigen Austausch zwischen Eltern, Träger und Leitung der Einrichtung ist eine Bildungs- und Erziehungspartnerschaft notwendig. Dabei sind verschiedene Arten von Elternkontakten anzustreben.
  - 6.3 Der Träger der Einrichtung soll zusammen mit dem Elternbeirat und nach Anhörung der Leitung der Einrichtung den Eltern Gelegenheit geben, Fragen der Elementarerziehung gemeinsam zu erörtern. Damit sich die Einrichtungen und Familien beider Zielbestimmung für die pädagogische Arbeit und der Beobachtung und Förderung der kindlichen Bildungs- und Entwicklungsprozesse abstimmen können, soll den Eltern Gelegenheit gegeben werden, Fragen der Bildung und Erziehung zu erörtern. Dies erfolgt nach Abstimmung mit dem Träger, dem Elternbeirat und der Leitung der Einrichtung.
  - 6.4 Die Elternbeiräte mehrerer Einrichtungen eines Trägers oder auf dem Gebiet einer Gemeinde können sich zu einem Gesamtelternbeirat zusammenschließen.
7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

**Kindertagesstätte Tausendfüßler**  
Clissoner Straße 30, 79771 Klettgau  
Leitung: Sylvia Rauschel  
07742 916 91 70

**Kindergarten Kleine Strolche Geißlingen**  
Schulstraße 8, 79771 Klettgau  
Leitung: Veronika Geiger-D'Accurso  
07742 5255

**Kindergarten Rechberg**  
Wutöschinger Straße 9, 79771 Klettgau  
Leitung: Sylvia Rauschel  
07742 5242

**Kindergarten RIAMSA Riedern a.S.**  
Jestetter Straße 20, 79771 Klettgau  
Leitung: Ramona Rendler  
07742 7353

**Waldkindergarten Klettgau**  
Erzinger Straße 50, 79771 Klettgau  
Leitung: Mairi Mays  
0157 73 90 52 76



